



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1991

Nummer 66

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	7. 8. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Genehmigung von Sonderentgelten nach § 6 der Bundespflegesatzverordnung . . .	1320
236	7. 8. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen FCKW-Halon-Reduzierung in der Technischen Gebäudeausrüstung	1321
7843	16. 8. 1991	Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung von Legehennen, Kälbern und Schweinen in der Landwirtschaft“	1324

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
15. 8. 1991	Bek. – Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Köln	1325
15. 8. 1991	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Südafrika, Düsseldorf	1325
19. 8. 1991	Bek. – Kgl. Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1325
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1336
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
19. 8. 1991	Bek. – Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1990	1326
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
21. 8. 1991	Bek. – 20. Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1335
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
20. 8. 1991	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	1336
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
15. 8. 1991	Bek. – Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Prüfungsaufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1335
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
22. 8. 1991	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1336

I.

2128

**Richtlinien
für die Genehmigung
von Sonderentgelten
nach § 6 der Bundespflegesatzverordnung**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
v. 7. 8. 1991 - V C 3 - 62 - 40

I

**Sonderentgelte nach § 6 Abs. 1 der
Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985
(BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom
23. September 1990 (BGBl. II S. 885), - BpflV -:**

Bei der Genehmigung von Sonderentgelten nach § 6 Abs. 1 BpflV sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

1 Bedarfsplanerische Komponente:

Die Vertragsparteien sollten zunächst klären, ob die betreffende Leistung bereits in einem anderen Krankenhaus der Region erbracht wird und damit ggf. der Bedarf abgedeckt ist. Diese Klärung umfaßt die Prüfung, ob

- a) die betreffende Leistung mit dem Versorgungsauftrag des Hauses zu vereinbaren ist,
- b) die Leistung in einer zur Qualitätssicherung erforderlichen Mindestzahl erbracht werden kann und
- c) die infrastrukturellen Voraussetzungen erfüllt sind.

2 Mengenkompente:

Eine Sonderentgeltvereinbarung erscheint nur dann sinnvoll, wenn die Zahl der Leistungen im Pflegezeitraum verhältnismäßig groß ist.

3 Kostenkomponente:

Die einzelne durch Sonderentgelte abzurechnende Leistung muß im Verhältnis zu den üblicherweise mit dem Pflegesatz abgegoltene Leistungen besonders teuer sein oder in außergewöhnlich großer Anzahl erbracht werden. Das Kostenvolumen für gesondert abzurechnende Sonderentgelte sollte je Leistungsart 0,3% des Budgets nach K 4.1 (lfd. Nr. 10) des Krankenhauses nicht wesentlich unterschreiten (10%) oder mindestens 100 000,- DM betragen.

4 Wirtschaftlichkeitskomponente:

Ein Anreiz zu medizinisch nicht indizierter Leistungsausweitung darf von den vereinbarten Sonderentgelten nicht ausgehen. Z. B. darf sinnvollerweise in einer Sitzung ausführbare Diagnostik/Therapie nicht aufgesplittet werden (Koronarangiographie/ Ballondilatation).

5 Kostenzuordnung:

Die Personal- und Sachkosten sind ohne Gemeinkosten von den übrigen Krankenhausleistungen verursachungsgerecht abzugrenzen.

6 Bestimmung des Sonderentgeltbetrages

Die Bestimmung des konkreten Sonderentgeltbetrages sowie die Berücksichtigung der individuellen Kostenfaktoren des Krankenhauses erfolgt zwischen den Vertragsparteien. Wegen der unterschiedlichen relativen Kostenanteile bei den Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 BpflV wird aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen die Berücksichtigung folgender Kosten im Sonderentgeltbetrag empfohlen:

Leistung nach § 6 Abs. 1 BpflV Nummer	Berücksichtigung von	
	Personalkosten	Medizinischem Bedarf
1	ja	ja
2	ja	ja
3	ja	ja
4	ja	ja
5	ja	ja
6	ja	ja
7	ja	ja
8	ja	ja
9	-	-
10	nein	ja
11	nein	ja
12	nein	ja
13	ja	ja
14	nein	ja
15	nein	ja
16	ja	ja

Aus medizinischer und bedarfsplanerischer Sicht sowie unter Kostenaspekten werden zu den einzelnen Nummern von § 6 Abs. 1 BpflV zusätzlich folgende Hinweise gegeben:

6.1 Zu Nummer 1 (Herzoperationen unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine):

Als Standorte sind nach dem derzeitigen Stand der Krankenhausplanung die Hochschulkliniken in Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster, die Städt. Kliniken in Dortmund und Krefeld sowie befristet in Wuppertal, das Herzzentrum des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Oeynhausen, das Ev. Krankenhaus Duisburg-Nord, das St. Johannes-Hospital Dortmund, die Kinderklinik St. Augustin sowie die Berufsgenossenschaftlichen Krankenanstalten Bergmannsheil in Bochum vorgesehen.

6.2 Zu Nummer 2 (Herzoperationen ohne Einsatz der Herz-Lungen-Maschine):

Wie zu Nummer 1.

Sowohl bei Nummer 1 als auch bei Nummer 2 werden Herzklappen nicht gesondert abgerechnet, sondern sind in den jeweiligen Sonderentgelten enthalten. Eine Mischkalkulation aus den Leistungen zu Nummer 1 und Nummer 2 soll nicht vorgenommen werden.

6.3 Zu Nummer 3 (Gefäßchirurgische Operationen im Brustkorb):

Als Standorte gelten nach dem derzeitigen Stand der Krankenhausplanung die Hochschulkliniken in Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster, die Städt. Kliniken in Dortmund und Krefeld, das Herzzentrum Bad Oeynhausen, das Ev. Krankenhaus Duisburg-Nord, das St. Johannes-Hospital Dortmund, die Kinderklinik St. Augustin, die Berufsgenossenschaftlichen Krankenanstalten Bergmannsheil in Bochum und Krankenhäuser mit anerkannten gefäßchirurgischen Abteilungen.

Soweit Erfahrungswerte vorhanden und die Kosten im voraus kalkulierbar sind, soll das Sonderentgelt sowohl Personalkosten als auch med. Bedarf enthalten. In Ausnahmefällen können auch nur Materialkosten vereinbart werden. Eine Mischkalkulation mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 BpflV ist u. U. möglich.

6.4 Zu Nummer 4 (Transplantation eines Herzens):

Eine bedarfsplanerische Festlegung ist vorgesehen. Bis dahin ist die Genehmigung eines Sonderentgeltes im Einzelfall mit mir abzustimmen.

6.5 Zu Nummer 5 (Transplantation einer Niere):

Wie zu Nummer 4

6.6 Zu Nummer 6 (Transplantation einer Leber):

Wie zu Nummer 4

6.7 Zu Nummer 7 (Transplantation einer Bauchspeicheldrüse):

Wie zu Nummer 4

6.8 Zu Nummer 8 (Transplantation von Knochenmark):

Wie zu Nummer 4

6.9 Zu Nummer 9 (Replantation von Gliedmaßen):

Für NRW liegen hier bisher noch keine Erfahrungswerte vor. Sonderentgelte für derartige Leistungen sind bisher noch nicht vereinbart worden.

6.10 Zu Nummer 10 (Implantation von Elektroden und Stimulatoren im Bereich der Neurochirurgie):

Hierfür kommen nur Krankenhäuser mit anerkannten neurochirurgischen Abteilungen in Frage.

6.11 Zu Nummer 11 (Implantation energetisch betriebener Geräte):**- Implantation von Herzschrittmachern -**

Die Indikation ist grundsätzlich nur durch einen Kardiologen zulässig, der am Haus (mindestens als Oberarzt) vorhanden sein muß. Implantationen ohne Mitwirkung eines hauseigenen Kardiologen sollten nur dann vorgenommen werden und werden auch nur dann von den Kostenträgern finanziert, wenn - insoweit der Anregung der Deutschen Gesellschaft für Herz- und Kreislaufforschung - Arbeitsgruppe Herzschrittmacher - vom 13. Juni 1990 entsprechend - die erforderlichen Kenntnisse des die Indikation stellenden Arztes durch

a) entsprechende Weiterbildungszeiten und -inhalte und/oder

b) entsprechende Erfahrungen über die Implantation von vorhofstimulierenden Schrittmachern, deren Anteil an den Gesamtimplantationen mindestens 20% betragen soll,

vorliegen.

Vor entsprechenden Genehmigungen bitte ich, meine Zustimmung einzuholen.

Ferner werden nur bei mindestens 40 Herzschrittmacher-Implantationen jährlich die Voraussetzungen für das entsprechende Sonderentgelt bestehen. Unterhalb dieser Mindestzahl sollen Leistungen dieser Art nicht erbracht werden.

Diese Vorgaben sollten für sämtliche Schrittmacher-Systeme Anwendung finden.

- Implantation von Infusionspumpen -

Für Port-Systeme zur kontinuierlichen Medikamentenapplikation sollten Sonderentgeltregelungen getroffen werden. Voraussetzung für Insulinpumpen sind anerkannte Diabetesbetten.

6.12 Zu Nummer 12 (Implantation von Gelenkendothesen):

Die Vielzahl unterschiedlicher Eingriffe an jeweils verschiedenen Gelenken (Hüft-, Knie-, Schulter-, Fuß-, Sprunggelenke unterschiedlichster Ausführungen sowie Erst- und Wiederimplantationen) erfordert die Vereinbarung auch unterschiedlicher Sonderentgelte für die Positionen „Implantation von Gelenkendothesen“.

Das ausführende Krankenhaus soll in der Regel über eine anerkannte orthopädische und/oder unfallchirurgische Abteilung verfügen. Im Falle der Hüftendothetik kann bei entsprechender Häufigkeit von der vorstehend genannten Forderung abgewichen werden, sofern es sich um anerkannte allgemein-chirurgische Abteilungen mit entsprechender Bettenzahl in Größenordnungen von mehr als 120 Betten handelt.

6.13 Zu Nummer 13 (Behandlung von Koronargefäßverengungen oder -verschlüssen durch mechanische Maßnahmen):

Sonderentgelte dürfen nur für Behandlungen mit solchen Linksherzkathetermeßplätzen genehmigt werden, deren Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung nach § 122 SGB V abgestimmt ist. Ferner muß bei

auftretenden Komplikationen eine sofortige herzchirurgische Versorgung gewährleistet sein, die nachweislich in maximal 20 Minuten erreichbar sein muß. Darüber hinaus muß den „Empfehlungen für die Durchführung der Perkutanen Transluminalen Koronarangioplastie (PTCA)“ der Deutschen Gesellschaft für Herz- und Kreislaufforschung, Kommission für Klinische Kardiologie, vom 25. April 1987 entsprochen werden.

6.14 Zu Nummer 14 (Behandlung von Gefäßverschlüssen mit Urokinase, Streptokinase oder vergleichbaren Verfahren):

Bei dieser Sonderentgeltvereinbarung ist auf den Medikamentenverbrauch abzustellen.

6.15 Zu Nummer 15 (Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren):

Neben den Hochschulkliniken kommen Abteilungen mit ausreichender hämatologischer Erfahrung für eine Sonderentgeltvereinbarung in Frage.

Im übrigen ist bei dieser Sonderentgeltvereinbarung wie bei Nummer 14 auf den Medikamentenverbrauch abzustellen.

6.16 Zu Nummer 16 (Behandlung mit Lithotriptern):

Sonderentgelte dürfen nur für Behandlungen mit solchen Lithotriptern genehmigt werden, deren Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung nach § 122 SGB V abgestimmt ist.

Das Sonderentgelt soll sowohl Personal- als auch Materialkosten enthalten.

II

**Empfehlungen zu Katalogerweiterungen
gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 BpflV:**

Empfehlungen des Landespflegesatzsausschusses zur Erweiterung des Leistungskatalogs nach § 6 Abs. 1 BpflV liegen derzeit noch nicht vor. Die Vereinbarung zusätzlicher - über den Katalog nach § 6 Abs. 1 BpflV hinausgehender - Leistungen soll aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Sofern derartige zusätzliche Leistungen zur Genehmigung vorgelegt werden sollten, sind in jedem Fall gleichermaßen die Kriterien zugrunde zu legen, die eingangs unter Nummer I für die im Katalog genannten Leistungen nach § 6 Abs. 1 BpflV aufgeführt sind.

III

**Empfehlungen zu Art und Höhe der Vergütung
nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BpflV:**

Empfehlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BpflV zur Höhe der Vergütungen wurden vorerst noch nicht gegeben. Der Landespflegesatzsausschuß behält sich jedoch vor, zu diesem Punkt zu gegebener Zeit noch Empfehlungen zu geben.

Vereinbarungen über Sonderentgelte „zum Selbstkostenpreis“ sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

- MBl. NW. 1991 S. 1320.

236

**FCKW-Halon-Reduzierung
in der Technischen Gebäudeausrüstung**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 7. 8. 1991 - III A 4 - B 1013-23-22

Beim Planen und Errichten sowie Betreiben kältetechnischer Einrichtungen einschließlich Wärmepumpen ist die FCKW-Halon Verbotsverordnung „Verordnung zum Verbot von bestimmten die ozonschichtabbauenden Halogenkohlenwasserstoffen“ vom 8. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) anzuwenden. Des weiteren sind nachfolgende Richtlinien zu berücksichtigen:

- DIN-Norm 8975, Teil 1 bis 10, Sicherheitstechnische Grundsätze für Gestaltung, Ausrüstung, Aufstellung und Betreiben;

- Unfallverhütungsvorschrift Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen (VBG 20);
- VDMA-Einheitsblatt 24243, Teil 1 bis 5, Emissionsminderung von Kältemitteln, insbesondere Fluorchlorkohlenwasserstoffe, aus Kälteanlagen.

Einer AMEV-Empfehlung* folgend sind nachstehende Hinweise besonders zu beachten:

1 Planung von Neu- und Ersatzmaßnahmen

1.1 Kälteanlagen, Wärmepumpen

- Bei der Planung von Kälteanlagen sind konstruktive Lösungen mit geringer Kältemittelfüllmenge anzustreben.
- Vollhalogenierte Kältemittel (z. B. R 11, R 12) sind ab sofort nicht mehr einzusetzen.
- Solange keine anderen Kältemittel durch das Umweltbundesamt bekanntgegeben werden, ist als Kältemittel R 22 einzusetzen. Dieses ist in Turbo-, Kolben- und Schraubenverdichter anwendbar.
- Das Kältemittel R 717 (Ammoniak, NH₃) soll bei geeigneten baulichen Voraussetzungen und fachlich gesichertem Betrieb berücksichtigt werden.
- FCKW-freie Absorptionssysteme sind zu bevorzugen.
- Bei Kälteanlagen (Kompressions-Kälteanlagen) sind hermetische bzw. halbhermetische Verdichter bevorzugt zu verwenden.
- Zur Vermeidung hoher Spitzenkühlleistungen ist der Einsatz von Kältespeichern zu untersuchen.

1.2 Halon-Feuerlöschanlagen

Halon-Feuerlöschanlagen sind nicht mehr zu installieren. Halon-Löschmittel, die in Geräten und Anlagen der Brandbekämpfung enthalten sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1993 verwendet werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1992 hergestellt worden sind.

Die für die Zulassung der Geräte und Anlagen der Brandbekämpfung zuständige Behörde kann im Benehmen mit dem Umweltbundesamt auf Antrag befristete Ausnahmen vom o. a. Verbot zulassen, wenn die Halon-Feuerlöschmittel bei der Brandbekämpfung zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen zwingend erforderlich sind.

2 Betrieb von Kälteanlagen

Die Verwaltungen sollen sich einen Überblick über den Bestand der Kälteanlagen verschaffen.

Für Arbeiten an kältemittelführenden Teilen gilt das VDMA-Einheitsblatt 24243.

Arbeiten an Kälteanlagen dürfen daher nur von Fachbetrieben gem. VDMA 24243, Teil 5, durchgeführt werden. Hausverwaltende Dienststellen mit eigenen Kältefachleuten müssen diese gem. VDMA 24243, Teil 4 und 5, schulen lassen. Auskünfte über Schulungsmög-

lichkeiten erteilt die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Bei Instandhaltungsarbeiten ist folgendes zu beachten:

- Eine Dichtheitskontrolle ist für alle kältemittelführenden Leitungen regelmäßig in Anlehnung an § 30 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen (VBG 20) durchzuführen.
- Bei vorhandenen Kälteanlagen ist eine sorgfältige Abdichtung (Hermetisierung) der Bauelemente - möglichst durch feste Verbindungen und bruchsickeeren Anschluß von Meß-, Steuer- und Regelgeräten - zu gewährleisten.
- Das Entweichen von Kältemitteln in die Atmosphäre muß durch Auffangen und Wiederverwenden des Kältemittels vermieden werden.
- Kältekreisläufe dürfen nicht mit FCKW-Kältemittel gereinigt werden.
- Regelmäßiges Wechseln von Kältemitteln im Rahmen von Wartungsarbeiten ist nicht notwendig.
- Nicht mehr verwendungsfähige Kältemittel sind einer nachweislich umweltverträglichen Entsorgung zuzuführen. Maschinenöl aus Kälteanlagen muß nach dem Abfallgesetz als Sonderabfall entsorgt werden.
- Bei der Ausmusterung von kältetechnischen Einrichtungen einschließlich Wärmepumpen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.
- Über Ersatz, Nachfüllungen und Rücknahme von Kältemitteln und Maschinenöl ist ein Verbrauchernachweis zu führen. Dabei sind Hinweise, z. B. auf Ursachen des Kältemittelmangels oder der Grund des Kältemittelwechsels, anzugeben.

Ein Muster ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Der verminderte Einsatz von Halogenkohlenwasserstoffen kann mit höheren Investitions- und Betriebskosten verbunden sein. Daher ist der Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Finanzministers u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 2. 1988 - SMBl. NW. 236 - entsprechend anzuwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Innenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Ministerium für Bundesangelegenheiten, Ministerium für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr, Präsidenten des Landesrechnungshofes.

* AMEV - Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen
 „FCKW-Halon-Reduzierung in der Kälte- und Klimatechnik sowie Feuerlöschanlagen in öffentlichen Bauten“.
 Bezugsquelle: Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Deichmanns Aue, 5300 Bonn 2

Anlage

Muster

Verbrauchsnachweis für Kältemittel und Kältemaschinenöl

Allgemeine Angaben

Gebäude:

Straße:

Standort und Bezeichnung der Einrichtung:

PLZ Ort:

Objekt-Nr.:

Datum	Nachfüllmenge kg		Rücknahmemenge kg		Hinweise: (z. B. Ursache des Kältemittelmangels, Grund der Nachfüllung usw.)	Kältefachkraft
	Kältemittel	Maschinenöl	Kältemittel	Maschinenöl		
1	2	3	4	5	6	7

7843

**Landeswettbewerb
„Tiergerechte Haltung von Legehennen,
Kälbern und Schweinen in der Landwirtschaft“**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 16. 8. 1991 – II B 5 – 2422 – 6316

- 1 Allgemeine Grundsätze**
- 1.1 Leitgedanke des Wettbewerbs ist es, tiergerechte Haltungsformen bei Nutztieren auszuzeichnen und hierdurch eine verstärkte Einführung in die Praxis zu unterstützen.
- 1.2 Der Wettbewerb erstreckt sich auf Legehennen, Kälber und Schweine, weil hier der Tierschutz eine hohe Dringlichkeit hat.
- 1.3 Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vergibt die Preise
- 1.3.1 an Landwirte, die bereits optimale Haltungssysteme im Sinne dieses Wettbewerbs anwenden;
- 1.3.2 an Landwirte, die durch Innovationen tiergerechtere Methoden der Haltung bereits erproben und einführen wollen.
- 2 Teilnahme am Wettbewerb**
- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Landwirte in Nordrhein-Westfalen.
- 2.2 Sie werden von den Landwirtschaftskammern sowie von den in Nordrhein-Westfalen ansässigen überörtlichen Tierschutzverbänden vorgeschlagen. Sie können sich selbst bei den vorgenannten Institutionen (Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bzw. Geschäftsstellen der Tierschutzverbände) für das Jahr 1991 bis zum 1. Oktober 1991 und für die folgenden Wettbewerbe jeweils bis zum 1. März bewerben.
- 2.3 Teilnahmeformulare sind bei den genannten Stellen erhältlich.
- 3 Durchführung des Wettbewerbs**
- 3.1 Für die Bewertung der eingereichten Anträge ist eine Bewertungskommission gebildet worden. Die Mitglieder werden vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft berufen.
- Darin sind vertreten:
- 1 Beauftragter des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,
 - 1 Beauftragter der Agrarwissenschaft,
 - 3 Beauftragte der Organisationen des Tierschutzes,
 - je 1 Beauftragter der Bauberatung und Tierzucht der Landwirtschaftskammern,
 - 1 Beauftragter der Tiergesundheitsdienste der Landwirtschaftskammern.
- 3.2 Der Wettbewerb wird alle zwei Jahre durchgeführt. Die Jahre mit den geraden Jahreszahlen dienen der Vorbereitung des Wettbewerbs, der jeweils in dem folgenden Jahr – mit ungeraden Zahlen – durch den Landesentscheid abgeschlossen wird.
- 3.3 Die Entscheidungen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4 Bewertungsgrundlagen**
- Grundlage der Auszeichnungen sind Bewertungen, die folgende Kriterien umfassen:
- 4.1 Voraussetzungen
- 4.1.1 Übereinstimmung mit dem „Programm für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft“
- 4.1.2 Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz und den darauf basierenden Bestimmungen
- 4.1.3 Beispielhafte Betriebsorganisation
- 4.1.4 Anerkannte Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Tierbestände
- 4.2 Haltungssysteme in ihrer Gesamtheit (Gesamteindruck)
- 4.2.1 Bestandshygiene
- 4.2.2 Stallbelegungsform
- 4.2.3 Stallklima, einschließlich Vermeidung von Schadgas- und Staubbelastung, Tageslicht
- 4.2.4 Auslaufmöglichkeiten
- 4.2.5 Versorgungseinrichtungen
- 4.2.6 Verladungs- und Transporteinrichtungen
- 4.2.7 Immissionsmindernde Maßnahmen
- 4.2.8 Energiesparende Maßnahmen
- 4.2.9 Umweltgerechte Lagerung, Ausbringung und Verwertung der Exkrememente
- 4.3 Aufstallungen und deren Einfluß auf das Tierverhalten (Ethogramme)
- 4.3.1 Platzangebot (Größe und Qualität)
- 4.3.2 Arttypische Bewegungsmöglichkeiten (Gruppenhaltung)
- 4.3.3 Beschäftigung, Sauberkeit, soziale Kontakte
- 4.3.4 Bodenbeschaffenheit (keine Vollspaltenböden rutschfest, Einstreu)
- 4.3.5 Gestaltung der Ruhezonen
- 4.3.6 Verhütung von Verletzungen, Ausfällen und Verhaltensanomalien
- 4.4 Keine unzulässigen Eingriffe
- 5 Nicht berücksichtigt werden Betriebe mit**
- 5.1 Käfig- oder Batteriehaltung
- 5.2 Vollspaltenbodenhaltungen
- 5.3 Haltungen in Größenordnungen, die die Obergrenzen der landwirtschaftlichen Förderprogramme im Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft v. 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) enthaltenen Vorschriften übersteigen.
- 6 Innovationen (Neuerungen, neue Entwicklungen)**
- 6.1 Als Innovationen gelten Optimierungen der Kriterien zu Ziffer 4
- 6.2 Innovationen können aber auch Neuentwicklungen von Betriebslösungen sein, z. B.
- 6.2.1 Buchten-, Boden- und Auslaufgestaltung
- 6.2.2 Angebot von Beschäftigungs- und Bewegungsmöglichkeiten
- 6.2.3 Vermeidung von Rankämpfen
- 6.3 Diese Lösungen müssen gut funktionierende, praktisch anwendbare, beispielhafte und ausbaufähige Neuentwicklungen sein, die das artgerechte Verhalten der Tiere erleichtern und nicht nur auf technische Verbesserungen zielen.
- 6.4 Die Auszeichnung von Innovationen hat Vorrang, weil die Entwicklung von Haltungsformen bisher vielfach hinter der leistungssteigernden technischen Ausstattung zurückblieb und deshalb einen großen Nachholbedarf hat.
- 7 Auszeichnungen**
- Die Bewertungskommission schlägt dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Betriebe zur Auszeichnung vor. Für jeden Bezirk einer Landwirtschaftskammer kann durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
- 7.1 je ein Betrieb aufgrund von Innovationen und

- 7.2 je ein Betrieb aufgrund vorbildlicher Haltung ausgezeichnet werden.
- 7.3 Die Preise betragen je Betrieb bis zu 10000,- DM sowie eine Große Medaille mit Urkunde. Das Ministerium behält sich vor, eine andere Aufteilung der Preise vorzunehmen.
- 7.4 Außerdem können Anerkennungen ausgesprochen werden.

8 **Kosten**

Die Kosten des Wettbewerbs, insbesondere für Reisen der Bewertungskommission für die Auswahl, trägt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

- MBl. NW. 1991 S. 1324.

II.

Ministerpräsident

Kgl. Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 8. 1991 -
II B 6

Das Belgische Generalkonsulat in Düsseldorf wurde mit Wirkung vom 15. Juli 1991 geschlossen.

Die Amtsgeschäfte für das Land Nordrhein-Westfalen werden jetzt vom Paß- und Visumbüro der Belgischen Botschaft in 5000 Köln, Cäcilienstraße 46 (Belgisches Haus), wahrgenommen, soweit nicht Frau Honorarkonsulin Grass-Talbot, Aachen, und Herr Honorarkonsul Bekker, Duisburg, zuständig sind.

- MBl. NW. 1991 S. 1325.

Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 8. 1991 -
II B 6 - 404 - 1/77

Das Herrn Denis J. de Groof am 18. 1. 1978 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Belgien für den Regierungsbezirk Köln (mit Ausnahme der Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg) ist erloschen.

Das Honorarkonsulat von Belgien in Köln ist damit geschlossen.

Die konsularischen Aufgaben übernimmt jetzt das Büro der Belgischen Botschaft in 5000 Köln 1, Cäcilienstraße 46.

- MBl. NW. 1991 S. 1325.

Honorarkonsulat der Republik Südafrika, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 8. 1991 -
II B 6 - 448 - 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Paul Hellmut Bischoff am 1. 8. 1991 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Claudiusstraße 17 a

Telefon-Nr.: 43 40 68

Telefax-Nr.: 43 70 413

Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr.

- MBl. NW. 1991 S. 1325.

Ministerium für Bauen und Wohnen**Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1990**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 19. 8. 1991 - IV C 4 - 4109.10 - 923/91

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage der WFA**Förderungsmaßnahmen 1990**

Die Aufgabenschwerpunkte der WFA waren auch 1990:

1. Förderung des Wohnungsneubaues,
2. Förderung von Maßnahmen zur baulichen Erhaltung und Verbesserung des Wohnungsbestandes und
3. Förderung von Maßnahmen zur Sicherung eines preiswerten Wohnungsbestandes.

Der akute Mangel insbesondere an preiswerten Wohnungen und der unverändert starke Zustrom von Aus- und Übersiedlern haben Nordrhein-Westfalen vor große Probleme gestellt. Das Berichtsjahr war geprägt von dem Bemühen, mit den bereitgestellten Mitteln in möglichst kurzer Zeit neuen Wohnraum zu schaffen.

- Im **Wohnungsneubau** wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1990 insgesamt 24 465 Wohneinheiten gefördert. Es handelt sich dabei im einzelnen um
 - 13 836 Miet- und Genossenschaftswohnungen
einschl. Altenwohnungen,
 - 8 637 Familienheime und Eigentumswohnungen
sowie
 - 1 992 Wohnheimplätze.

Die Verteilung der Förderungskontingente für Miet- und Genossenschaftswohnungen auf die Städte und Gemeinden orientierte sich in erster Linie an dem Wohnungsdefizit, das durch die Volks- und Wohnungszählung 1987 ermittelt wurde, und an dem Anteil der in den einzelnen Gemeinden nach dem Volkszählungstichtag hinzugekommenen Haushalten.

Bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen wurden auch im Berichtsjahr nur Bauvorhaben berücksichtigt, die entweder für Familien mit Kind(ern) oder für Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen bestimmt waren. Alle bis zum 31. 12. 1989 förmlich beantragten Bauvorhaben wurden im Berichtsjahr berücksichtigt.

Wohnheime wurden als Alten- und Behindertenwohnheime gefördert. Auch für diese Personenkreise ist die bedarfsgerechte Versorgung nach wie vor nicht ausreichend.

Der finanzielle Aufwand für die Förderung wird 2 522,645 Mio DM betragen. Die Förderungsmittel wurden als Baudarlehen, im Eigentumsbereich ergänzt durch Aufwendungsdarlehen, zugesagt.

Im Rahmen eines Sonderprogrammes zur Verbilligung der Vorfinanzierung von Bausparverträgen wurden für 12 845 Wohnungen 85,368 Mio DM Zinszuschüsse zugesagt.

- Im Bereich der **baulichen Erhaltung und Verbesserung des Wohnungsbestandes** konnten durch Zusagen von insgesamt 258,512 Mio DM
 - 1 495 Wohnungen durch Ausbau, und Erweiterungsmaßnahmen im Sinne von § 17 II. WoBauG mit Baudarlehen sowie
 - 8 200 Wohnungen und Wohnheimplätze unter Einsatz von Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung
 gefördert werden. Die Förderkontingente wurden im wesentlichen aufgeteilt nach dem jeweiligen Anteil der Wohnungen der Gemeinden am Gesamtwohnungsbestand des Landes Nordrhein-Westfalen.

- Der **Sicherung eines preiswerten Wohnungsbestandes** dienten die Förderungsmaßnahmen „Härteausgleich“, „Wohneigentumssicherungshilfe“ und „Ankauf von Bindungen“.

Im Härteausgleich wurden durch den Einsatz von Aufwendungszuschüssen die Mieten öffentlich geförderter vermieteter Wohnungen auf 7,75 DM/qm monatlich gesenkt. Im Berichtsjahr wurden Bewilligungsbescheide mit einem Förderungsvolumen von insgesamt 172,902 Mio DM erteilt. Die Zahl der geförderten Wohnungen beläuft sich insgesamt auf 137 599.

Im Bereich der Wohneigentumssicherungshilfe konnte 88 Familien ihr Familienheim, das von der Zwangsversteigerung bedroht war, erhalten werden. Hierfür wurden Darlehen in Höhe von 4,530 Mio DM verausgabt.

Der Erwerb von 394 vorhandenen Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien bzw. Haushalte mit behinderten Personen wurde mit Darlehen in Höhe von 15,892 Mio DM gefördert.

Für den Ankauf von Bindungen wurden für 5 746 Wohnungen Darlehen in Höhe von 46,571 Mio DM bereitgestellt.

Entwicklung der Bilanzsumme sowie des Geschäfts- und Kreditvolumens

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 1990 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um knapp 0,7 Mrd DM auf 33,2 Mrd DM, die Zuwachsrate betrug 2,3% (0,2%).

Unter Einschluß der Bürgschaften und der Gewährleistungsverträge betrug das gesamte Geschäftsvolumen 34,2 Mrd DM gegenüber 33,6 Mrd DM im Vorjahr.

Das Kreditvolumen, das neben den langfristigen Ausleihungen auch die Treuhandgeschäfte, die Bürgschaften und die Gewährleistungsverträge enthält, erhöhte sich um 0,6 Mrd DM auf 34,1 Mrd DM.

Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die langfristigen Ausleihungen erhöhten sich um 1,0 Mrd DM oder 3,3% auf 30,7 Mrd DM. Sie betragen 92,4% der Bilanzsumme. Den Darlehnsauszahlungen, die sich auf 2,0 Mrd DM beliefen, standen Tilgungen

von insgesamt 1,0 Mrd DM gegenüber. In den Tilgungen sind außerplanmäßige Tilgungen in Höhe von 0,3 Mrd DM sowie Ablösungen und Kapitalnachlässe von 0,2 Mrd DM enthalten.

Für die Finanzierung der Darlehensauszahlungen wurden die Rückflüsse aus den von der WFA gewährten Darlehen und Zuweisungen aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt.

Die relativ konstante Entwicklung der Ertragslage im Geschäftsjahr führte gegenüber dem Vorjahr zu einer unwesentlichen Veränderung des Betriebsergebnisses. Eine Erhöhung der Risikoversorge im Kreditgeschäft hatte einen leichten Rückgang des Jahresergebnisses zur Folge.

Vom Jahresergebnis von 252 Mio DM wurden 248 Mio DM dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt, so daß ein Jahresüberschuß/Bilanzgewinn von 4 Mio DM verbleibt.

Ausblick

Die Zahl der fertiggestellten Wohnungen im Berichtsjahr war so gering, daß sich die Gesamtsituation am Wohnungsmarkt nicht verbessern konnte. Die Wohnungsverknappung ist regional unterschiedlich; insbesondere in den Ballungsgebieten hat die Wohnraumversorgung für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen zu steigenden Problemen geführt.

Aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen ist auch kurzfristig nicht mit Veränderungen zu rechnen. Ein zu geringes Baulandangebot, erhebliche Baupreissteigerungen und ein unverändert hohes Zinsniveau am Kapitalmarkt haben nach wie vor Zurückhaltung bei potentiellen Investoren am Wohnungsmarkt zur Folge. Dies wirkt sich in besonderem Maße aus für den freifinanzierten Wohnungsbau, der in den vergangenen Jahrzehnten in stärkerem Maße zur Behebung des Wohnungsmangels beigetragen hatte als der staatlich geförderte Wohnungsbau. Umso mehr wird es notwendig sein, daß in der gegenwärtigen Situation Bund, Länder und Gemeinden mit eigenen Förderungsmitteln Investitionsanreize am Wohnungsmarkt geben, und zwar sowohl für den Neubau von Wohnungen als auch für die möglichst lange Erhaltung des vorhandenen baulichen Bestandes.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bereits für ein hohes Gesamtvolumen im Förderungsprogramm 1991 entschieden und außerdem die Förderungsbestimmungen wesentlich verändert, insbesondere um weiteren Investoren den Zugang zum geförderten Wohnungsbau sowohl bei Mietwohnungen als auch bei Eigentumsmaßnahmen zu öffnen und die Rentabilität bzw. die Belastungssituation günstiger zu gestalten.

Nach der Finanzplanung ist auch für die kommenden Jahre mit Wohnungsbauprogrammen des Landes auf hohem Niveau zu rechnen.

Passivseite

	DM	DM	31. 12. 1989 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	4 752 391 423,14		
b) sonstige	907 211 475,69	5 659 602 898,83	5 323 110
darunter:			
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 1 398 773 751,00		
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	199 384 541,52		
b) sonstige	34 155 630,87	233 540 172,39	274 279
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	33 806 904,39		
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. 1. 1991 fällig werdenden	0,00	33 806 904,39	19 381
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2 426 755 791,51	2 619 732
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	6 846 700,00		
b) andere Rückstellungen	73 679 700,00	80 526 400,00	84 071
6. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen	0,00		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	0,00	0,00	0
7. Sonstige Verbindlichkeiten		826 309 501,85	1 310 089
darunter:			
Auszahlungsverpflichtungen aus bewilligten Zuschüssen	DM 798 642 615,84		
8. Rechnungsabgrenzungsposten		3 622,32	4
9. Landeswohnungsbauvermögen *)			
Bestand am 1. 1. 1990		22 597 191 450,46	
Haushaltsmittelzuweisungen	DM 1 171 522 225,01		
Zinsen aus gewährten Baudarlehen	DM 247 745 905,98		
Rückentnahmen und sonstige Zugänge	DM 50 184 420,84	1 469 452 551,83	
Umwandlung in Darlehen des Landes	DM 116 713 063,24		
Zuschußgewährung an Dritte	DM 148 270 545,16		
Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	DM 65 238 399,28	330 222 007,68	
10. Kapital (Grundkapital)		23 736 421 994,61	22 597 191
11. Kapitalrücklage		100 000 000,00	100 000
12. Gewinnrücklagen		0,00	0
a) gesetzliche Rücklage			
b) satzungsmäßige Rücklage	10 000 000,00		
c) andere Rücklagen	123 983 705,73	133 983 705,73	129 984
13. Bilanzgewinn		4 000 000,00	4 000
	Summe der Passiven	33 234 950 991,63	32 461 841
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	978 716 566,49		
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen	1 545 436,35	980 262 002,84	1 112 739
15. Verpflichtungen aus bewilligten Aufwendungsbeihilfen/-zuschüssen, Annuitätshilfeschüssen und sonstigen Zuschüssen		0,00	0
16. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft gemäß § 416 BGB	70 000,00		70

*) Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen/WFA vom 3. Oktober 1960 in Höhe von DM 7 326 672 668,- (DM 7 241 193 731,-)

**Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Gewinn und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990

Aufwendungen

	DM	DM	1989 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		61 890 004,40	48 894
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		16 426 736,01	12 274
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		1 793,02	2
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		36 914 301,81	29 633
5. Gehälter und Löhne		12 086 694,38	11 271
6. Soziale Abgaben		1 670 357,70	1 579
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		2 145 307,—	1 267
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		4 735 251,71	4 588
9. Verwaltungskosten an Dritte		64 678 916,02	65 276
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		903 800,64	944
11. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	13 950,37		
b) sonstige	8 030,14	21 980,51	29
12. Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen			
a) Zinsen aus gewährten Baudarlehen	197 581 636,01		
b) sonstiges	50 164 269,97	247 745 905,98	260 558
13. Sonstige Aufwendungen		532 621,99	1 179
14. Jahresüberschuß/Bilanzgewinn		4 000 000,00	4 000
	Summe	453 753 671,17	441 494
15. Gezahlte Zuschüsse			
a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen		148 270 545,16	25 476
b) aus den sonstigen Verbindlichkeiten		430 077 179,16	515 144
c) aus dem Landesvermögen		731 308 107,34	677 109
16. Auszahlungsverpflichtungen aus bewilligten Zuschüssen		0,00	286 000

		Erträge	
	DM	DM	1989 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	327 145 862,39		
b) Kommunaldarlehen	13 378 185,21		
c) sonstigen Ausleihungen	399 931,80	340 923 979,40	344 743
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen		36 000 133,33	12 000
3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		23 741 027,78	26 598
4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		9 498 037,96	7 147
5. Bürgschaftsgebühren			
a) laufende Bürgschaftsgebühren	1 471 656,24		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	341 619,63	1 813 275,87	1 674
6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		41 287 838,84	48 246
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6. auszuweisen sind		489 377,99	1 086
	Summe	453 753 671,17	441 494

Anhang zum 31. Dezember 1990

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem vorgeschriebenen Formblatt für öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten mit bestimmten, durch landesrechtliche und satzungsmäßige Vorschriften bedingten Erweiterungen.

Langfristige Ausleihungen

Im Hinblick auf die im wesentlichen kongruente Finanzierung durch das Sonderkapital Landeswohnungsbauvermögen wurden die überwiegend un- und unterverzinslichen Ausleihungen wie in den Vorjahren zu Nominalwerten bewertet.

Akuten Ausfallrisiken wurde durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken wurden Pauschalwertberichtigungen mit den dem besonderen Risiko bei nachrangigen Baudarlehen entsprechenden Sätzen gebildet und wie die Einzelwertberichtigungen von den langfristigen Ausleihungen abgesetzt.

Bestandsveränderungen

Beim Anlagevermögen entwickelten sich die Buchwerte wie folgt:

	Stand 1.1.1990	Zugänge	Abgänge	Abschrei- bungen	Stand 31.12.1990
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Grundstücke und Gebäude, soweit dem eigenen Geschäftsbetrieb dienend	302	-	-	5	297
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 272	614	33	898	1 955
Summe:	2 574	614	33	903	2 252

Landeswohnungsbauvermögen

Durch das „Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes“ vom 28. November 1989 - GV. NW. S. 640 - hat das Land Nordrhein-Westfalen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung der WFA u. a. in § 20 Abs. 5 des Gesetzes wie folgt ergänzt:

„Die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält.“

Die Änderung trat mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, daß das Landeswohnungsbauvermögen für die Förderung des Wohnungswesens uneingeschränkt erhalten bleibt.

Sonstige Angaben

Personalbestand

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren im Jahresdurchschnitt beschäftigt:

	1990	1989	Verände- rung
Angestellte	164	162	+2
gewerbliche Mitarbeiter	3	3	-
Auszubildende	1	3	-2
	168	168	-

Bezüge des Vorstandes und des Verwaltungsrates

Die Bezüge des Vorstandes betragen im Berichtsjahr 564 TDM. Die Bezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern und deren Hinterbliebenen betragen 495 TDM. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstandes und ihren Hinterbliebenen sind insgesamt 3 758 TDM zurückgestellt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Wohnungsbauförderungsanstalt und den Mitgliedern seiner Ausschüsse wurden Sitzungsgelder in Höhe von 9 TDM gewährt sowie die Fahrtkosten erstattet.

Gewinnverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn von 4 Mio DM den anderen Rücklagen zuzuweisen.

Mitglieder des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und des Vorstandes**Verwaltungsrat:**

Dr. Christoph Zöpel, MdL, Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender, bis 30. 5. 1990
 Ilse Brusis, Ministerin für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzende, ab 31. 5. 1990
 Armin Ahrendt, Stadtdirektor, Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, Bad Münstereifel
 Dr. Günter Berg, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
 Johannes E. Beutler, Mitglied des Vorstandes der Rheinboden Hypothekenbank AG, Vertreter des Realkredits, Köln, ab 5. 6. 1990
 Dr. Hans Daniels, MdB, Oberbürgermeister, Vertreter der kreisfreien Städte, Bonn, bis 4. 6. 1990
 Brunhild Decking-Schwill, MdL, Dortmund, ab 13. 6. 1990
 Dieter Diekmann, Oberstadtdirektor, Vertreter der kreisfreien Städte, Bonn, ab 5. 6. 1990
 Hubert Doppmeier, MdL, Langenberg, bis 30. 5. 1990
 Dr. Horst Eller, Stadtdirektor, Vertreter der kreisangehörigen Städte, Espelkamp
 Wolfgang Jaeger, MdL, Gelsenkirchen
 Günther Kissel, stellv. Verbandsvorsitzender, Vertreter der freien Wohnungswirtschaft, Solingen
 Joseph Köhler, Landrat, Vertreter der Kreise, Paderborn
 Wolfgang Kuhr, Rechtsanwalt, Vertreter des Realkredits, Münster, bis 4. 6. 1990
 Alfred Leuchter, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
 Erwin Pfänder, MdL, Dortmund
 Hans Pohl, Verbandsdirektor, Vertreter der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Münster
 Wolf Schöde, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bis 15. 8. 1990
 Volkmar Schultz, MdL, Köln
 Robert Schumacher, MdL, Remscheid
 Heinz Soenius, MdL, Köln, bis 30. 5. 1990
 Reinhard Thomalla, Ministerialdirigent, Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ab 16. 8. 1990
 Karl Trabalski, MdL, Düsseldorf, bis 30. 5. 1990
 Gerd-Peter Wolf, MdL, Essen, ab 13. 6. 1990
 Siegfried Zellnig, MdL, Neuss, ab 13. 6. 1990

Arbeitsausschuß:

Joachim Westermann, Staatssekretär, Vertreter des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender, ab 17. 10. 1990
 Dr. Günter Berg, ab 20. 8. 1990
 Dieter Diekmann, ab 20. 8. 1990
 Joseph Köhler, ab 20. 8. 1990
 Alfred Leuchter, ab 20. 8. 1990
 Erwin Pfänder, ab 20. 8. 1990
 Volkmar Schultz, ab 20. 8. 1990
 Siegfried Zellnig, ab 20. 8. 1990

Bürgerschafts- und Kreditausschuß:

Dr. Dieter vom Rath, Ministerialdirigent, Vertreter des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender, bis 30. 5. 1990
 Dr. Ulrich Giebeler, Ltd. Ministerialrat, Vertreter des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender, ab 21. 9. 1990
 Johannes E. Beutler, ab 20. 8. 1990
 Dr. Horst Eller, ab 20. 8. 1990
 Wolfgang Jaeger
 Wolfgang Kuhr, bis 4. 6. 1990
 Hans Pohl
 Jutta Schuck-Mitzke, Regierungsrätin, Vertreterin des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ab 20. 8. 1990
 Robert Schumacher
 Horst Wickern, Ministerialrat, Vertreter des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bis 30. 5. 1990

Prüfungsausschuß:

Dr. Klaus Bussfeld, Ministerialdirigent, Vertreter des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender, bis 30. 5. 1990
 Barbara Clemens-Krebs, Ltd. Ministerialrätin, Vertreterin des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ab 20. 8. 1990
 Armin Ahrendt
 Dr. Hans Daniels, bis 4. 6. 1990
 Brunhild Decking-Schwill, ab 20. 8. 1990

Hubert Doppmeier, bis 30. 5. 1990
 Dr. Horst Eller, bis 19. 8. 1990
 Günther Kissel
 Wolf Schöde, bis 15. 8. 1990
 Jutta Schuck-Mitzke, ab 20. 8. 1990
 Reinhard Thomalla, ab 16. 8. 1990
 Gerd-Peter Wolf, ab 20. 8. 1990

Vorstand:

Alfred Neugebauer, Essen, Vorsitzender bis 31. 1. 1990
 Anton Riederer, Duisburg
 Eberhard Ullrich, Essen, Vorsitzender ab 1. 2. 1990

Landesaufsicht:

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
 bis 30. 5. 1990
 Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, ab 31. 5. 1990

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
 Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28. März 1991

Der Vorstand

Ullrich

Neugebauer

Riederer

Düsseldorf, den 10. Mai 1991

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltsordnung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zems

Schmitz-Pfeiffer

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 21. 8. 1991**

Die 20. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 26. 9. 1991 in der Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes, Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 21. 8. 1991

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Dr. Linden

- MBl. NW. 1991 S. 1335.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Neufassung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über die Durchführung der
Prüfungsaufgaben des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes (VRR) v. 15. 8. 1991

Der Regierungspräsident Arnsberg hat die zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Dortmund abgeschlossene Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Prüfungsaufgaben des Zweckverbandes VRR mit Verfügung vom 24. Juli 1991 genehmigt und zusammen mit der Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg - Ausgabe Nr. 31 vom 3. August 1991 - öffentlich bekanntgemacht.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Essen, den 15. August 1991

Kurt Busch
Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1991 S. 1335.

Justizministerium

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um vier Stellen einer Richterin/eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1991 S. 1336.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

**Feststellung
eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 20. 8. 1991

Für das am 16. August 1991 verstorbene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Herrn Fritz Benthaus, SPD,
rückt aus der Reserveliste der SPD

Herr Friedel Uthe,
Kessemeierweg 6,
4930 Detmold

mit Wirkung vom 20. August 1991 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2022 - habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 20. August 1991

In Vertretung
Sudbrock
Erster Landesrat

- MBl. NW. 1991 S. 1336.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 22. 8. 1991

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 9. Oktober 1991 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Stadtbahnausschuß

18. September 1991, 14.00 Uhr,
EVAG-Heim, Essen-Heisingen, Lanfermannfähre 118

Tarif- und Marketing-Ausschuß

20. September 1991, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Verkehrsausschuß

23. September 1991, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21,

Haupt- und Finanzausschuß

24. September 1991, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 117

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Oktober 1991 wird noch öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 22. August 1991

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

- MBl. NW. 1991 S. 1336.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569